

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 62/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Palma M. [REDACTED] geb. [REDACTED],
Z [REDACTED], Se [REDACTED], (Fr [REDACTED]haus), Schweiz,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
B [REDACTED], P [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg,
Lorn, Fuchs und Fortmann

am 31. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin von
25. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZBG liegt nicht
vor.

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden an
Körper oder Gesundheit, den sie nach ihrer Flucht aus
Zagreb im April 1941 durch ihre Internierung und ihr
illegales Leben in Italien erlitten habe.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin,
eine jugoslawische Staatsangehörige, 1931 ihren Wohnsitz
in Zagreb hatte und ihn ebenso wie ihr Ehemann beibehal-
ten hat. Einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt habe
sie in Berlin seit 1931 nicht begründet. Selbst wenn sie
wie ihr Ehemann auch einen zweiten Wohnsitz in Berlin
gehabt haben sollte, wäre dessen Aufgabe und die Rück-

87

- 3 -

kehr in das Land ihrer Staatsangehörigkeit keine Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 2 BEG. Diese Darlegung trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts. Seine Auffassung entspricht dem Gesetz (BON RnW 1971, 350). Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Beschwerde erschöpft sich in Angriffen gegen die dem Patrichter vorbehaltene Beweiswürdigung. Sie können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

